

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 12/2019 vom 8. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis:

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 59 (A59) zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost, von Bau-km 23+440 bis Bau-km 26+650, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Bonn und Sankt Augustin (Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln)

24. Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2019

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln wird die nachfolgende Bekanntmachung öffentlich bekanntgemacht:

Sankt Augustin, den 02.05.2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 59 (A59) zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost, von Bau-km 23+440 bis Bau-km 26+650, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Bonn und Sankt Augustin

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Rhein-Berg, den Ausbau der Bundesautobahn A59 zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und Autobahndreieck Bonn-Nordost. Das Straßenbauvorhaben hat Auswirkungen auf Gebiete der Städte Bonn und Sankt Augustin.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das für das Bauvorhaben durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 13.01.2016 eingeleitet. Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der betroffenen Privaten zu den Anfang 2016 offen gelegten Planunterlagen haben dazu geführt, dass die Ausgangsplanung vom Landesbetrieb Straßenbau NRW überarbeitet worden ist. Die Planänderung (Deckblatt) umfasst insbesondere:

- die dem Bestand entsprechende Anpassung der Breite und Höhenlage des Wirtschaftsweges westlich der A 59 vom Norden kommen bis zur Anbindung an die L 16 eine Verbreiterung und für die Rettungsfahrzeuge geeignete Befestigung des Wirtschaftsweges im weiteren Verlauf zwischen der L 16 und der Bahnhofstraße,
- die Berücksichtigung des Wohngebietes „Im Rebhuhnfeld“ (Bebauungsplan Nr. 416) in der schalltechnischen Untersuchung und die damit verbundene Erhöhung der geplanten Lärmschutzwände in Fahrtrichtung Köln,
- die Berücksichtigung der Gasleitungsquerung bei km 24+726,
- die Erweiterung der Ersatzmaßnahme E1_{CEF} für die Zauneidechse (im Bereich der Grube Deutag),
- die Ergänzung des Kompensationskonzeptes um eine Ökokontomaßnahme „Camp Altenrath“ infolge des Wegfalls der bisher vorgesehenen Ersatzmaßnahme in der Siegaue.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr.1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs.6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 22 Abs.1 UVPG ist. Diese ist jedoch auf die Änderungen in den Planunterlagen beschränkt.

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin

Am Mittwoch, dem 15.05.2019, findet um 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin im großen Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, statt. Der nicht öffentliche Teil beginnt anschließend.

Ein eventueller Nachtrag zur Tagesordnung wird vom 08.05.2019 bis zum 15.05.2019 im Foyer des Rathauses, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, öffentlich aufgehängt und kann auch außerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung um 18:00 Uhr findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht, jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 25.04.2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister

Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 15.05.2019

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung
- 2 Einführung und Verpflichtung von zwei Ratsmitgliedern
- 3 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.02.2019
- 4 Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 05.12.2018 gefassten Beschlüsse
- 5 Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers
- 6 Genehmigung von Eilbeschlüssen des Haupt- und Finanzausschusses vom 10.04.2019
- 6.1 Eilbeschluss gem. § 60 Abs. 1, Satz 1 GO NRW; Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen für das für ISEK TP 3 - Karl-Gatzweiler-Platz
- 7 Umbesetzung der Gremien der Stadt Sankt Augustin
- 7.1.1 Nachbesetzung der Position des persönlichen Stellvertreters der ordentlichen Vertreterin der Stadt Sankt Augustin im Lärmschutzbeirat am Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar
- 7.2 Nachbesetzung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft
- 8 Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse
Haupt- und Finanzausschuss vom 10.04.2019
- 8.1 Änderung des Stellenplans
- 8.2 Verkaufsoffener Sonntag 2019 anlässlich des 'Hangelarer Spektakels' - Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung
Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration vom 03.04.2019
- 8.3 Abstimmung zur Neukonzeption des Formats "Beispiel Ehrenamt"
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss vom 08.05.2019
- 8.4 Offenlage des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 607/8 „An der Alten Heerstraße“

Jugendhilfeausschuss vom 27.03.2019

- 8.5 Anpassung der Finanzierung der Angebote der Offenen Ganztagschule ab dem Schuljahr 2019/2020

Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung vom 09.04.2019

- 8.6 Bewerbungsabsichten der Gemeinschaftshauptschule Niederpleis am Schulversuch Talentschule zum Schuljahr 2020/21

- 8.7 Anpassung des Raumprogramms für das Rhein-Sieg-Gymnasium im Hinblick auf die Einführung von G 9

Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss vom 21.03.2019

- 8.8 Zahlung von Zuschüssen an die öffentlichen Büchereien in Sankt Augustin

Rechnungsprüfungsausschuss vom 07.05.2019

- 8.9 Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sankt Augustin
- 9 ADV Prüfung nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW a.F. – Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis
- 10 Wahl eines Ratsmitgliedes und seines persönlichen Stellvertreters für den Integrationsrat der Stadt Sankt Augustin
- 11 Einbringung des Entwurfs des Gesamtabschlusses der Stadt Sankt Augustin zum Stichtag 31.12.2015
- 12 Bekanntgabe der Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018
- 13 Bekanntgabe der Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 GO NRW, die für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 bereitzustellen sind
- 14 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019
- 15 Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses zum 31.12.2018
- 16 ZABA Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen für die Baumaßnahme Errichtung einer Anlage zur Prozesswasserbehandlung
- 17 Zustimmung zur Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Mitteln für die Grünunterhaltung sowie im Bereich öffentliche Gewässer, Hochwasserschutz

- 18 Anträge der Fraktionen
- 18.1.1 Vorfahrt für KiTa-Neubau - Standorte für Vorlaufeinrichtungen zügig prüfen
- 19 Anfragen und Mitteilungen
- 19.1 Anfragen
- 19.2 Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung
- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 20.02.2019
- 3 Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 05.12.2018 gefassten Beschlüsse
- 4 Bestätigung von Beschlussempfehlungen der Ausschüsse

Haupt- und Finanzausschuss vom 10.04.2019
- 4.1 Verkauf eines Grundstückes an den Erbbauberechtigten aufgrund des vereinbarten Ankaufsrechts
- 4.2 Gesellschafterwechsel in der EVG und Weiterentwicklung der Gesellschaft zur Stadtwerke Sankt Augustin GmbH

Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss vom 08.05.2019
- 4.3 Abschluss eines städtebaulichen Vertrags über Erschließungsanlagen (§ 11 BauGB) für den Bebauungsplan 516 (1. Änderung) "Bonner Straße", in Sankt Augustin-Mülldorf, Bonner Straße / Südstraße
- 5 Auftragsvergabe zur Durchführung des Schülerspezialverkehrs für das Schuljahr 2019/2020 als Rahmenvertrag, mit der Möglichkeit der Vertragsverlängerung um ein weiteres Schuljahr
- 6 Anträge der Fraktionen
- 7 Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen
- 7.2 Mitteilungen

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom 20. Februar 2019 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 6. Dezember 2017 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	149.647.690	3.047.060		152.694.750
Aufwendungen	163.720.810	2.776.420		166.497.230
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	137.508.090	2.194.330		139.702.420
Auszahlungen	146.984.140	4.042.950		151.027.090
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	20.789.500	66.950		20.856.450
Auszahlungen	29.212.160	2.842.200		32.054.360
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	8.422.660	4.230.810		12.653.470
Auszahlungen	5.860.380	1.132.860		6.993.240

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.422.660 EUR um 2.775.250 EUR erhöht und damit auf 11.197.910 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.466.660 EUR um 7.389.500 EUR erhöht und damit auf 15.856.160 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 14.073.120 EUR um 270.640 EUR verringert und damit auf 13.802.480 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 88.000.000 EUR um 5.000.000 EUR verringert und damit auf 83.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§§ 7 bis 9

Die Festsetzungen in der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 22.02.2019 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 25.04.2019 erteilt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 25.04.2019 erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 08.05.2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 gem. § 80 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Sankt Augustin, 53757 Sankt Augustin, Markt 1, Zimmer 601, aus und ist unter der Adresse www.sankt-augustin.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Sankt Augustin, den 02.05.2019

gez. Klaus Schumacher, Bürgermeister